



**Prüfungsordnung
mit
Leistungsrichterordnung
und
Bewertungstabellen**



I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen	2
§ 2 Zulassung	3
§ 3 Ausschreibungen, Meldungen	3
§ 4 Haftung	3
§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter	4
§ 6 Ordnungsvorschrift	4
§ 7 Einsprüche	5
§ 8 Schiedsgericht	5
§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung	5

II. PRÜFUNGEN

A) Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)

§ 10 Allgemeines	5
§ 11 Prüfungsfächer mit maßgeblicher Reihenfolge	5
§ 12 Prüfung der Schussfestigkeit	5
§ 13 Schweißarbeit	6
§ 14 Stöberanlagen	7
§ 15 Leinenführigkeit	7

B) Spurlautprüfung (SPL)

§ 16 Allgemeines	7
§ 17 Durchführung	7
§ 18 Preisvergabe	8

C) Jagdliche Vorprüfung (JVP)

§ 19 Allgemeines	8
§ 20 Ausbildungskennzeichen (JVP)	8

D) Gebrauchsprüfung (GP)

§ 21 Allgemeines	8
§ 22 Prüfungsfächer mit maßgeblicher Reihenfolge	8
§ 23 Schweißarbeit	8
§ 24 Haarwildschleppe	9
§ 25 Stöbern	10
§ 26 Spurlaut	11
§ 27 Leinenführigkeit	11
§ 28 Ablegen mit Schussfestigkeit	11
§ 29 Verhalten am Stand bei der Jagd	11
§ 30 Allgemeiner Gehorsam	11
§ 31 Sperren	12
§ 32 Anmerkung	12

<u>E) Schweißprüfungen</u>	12
1. Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte	12
§ 33 Allgemeines	12
§ 34 Zulassung – Durchführung	12
§ 35 Totverweisen, Totverbellen	12
§ 36 Bewertung – Preisvergabe	13
2. Schweißprüfungen auf natürlichen Wundfährte	13
§ 37 Allgemeines	13
§ 38 Bewertung	13
<u>F) Stöberprüfung (ST)</u>	13
§ 39 Zulassung	13
§ 40 Prüfungsfächer	13
§ 41 Durchführung	13
§ 42 Bewertung	14
<u>G) Weitere Prüfungen</u>	14
Nachbemerkung zur Prüfungsordnung	14
LEISTUNGSRICHTERORDNUNG (LRO)	14
§ 1 Richteranwälter (RA)	14
§ 2 Voraussetzungen	15
§ 3 Bedingungen	15
§ 4 Prüfung	15
§ 5 Ernennung	16
§ 6 Ablösung	16

Vorwort

Hervorgegangen aus mittelalterlichen Bracken, den französischen "Basset" und dem englischen Bloodhound, bringt der Basset Hound hervorragende jagdliche Eigenschaften mit, ebenso der Otterhound, der in früheren Jahrzenten und Jahrhunderten für die Jagd auf den Otter Verwendung fand, so dass sie für mitteleuropäische Jagdreviere auf Schalen- und Niederwild geeignet sind.

Basset Hound und Otterhound verfügen über eine hervorragende Nase, großen Spurwillen und einen kräftigen Spur- und Standlaut. Hauptsächlich werden sie zur Schweißarbeit eingesetzt, zeigen aber bei richtiger Führung auch gute Leistungen in den anderen Jagdgebrauchsfächern.

Vorliegende Prüfungsordnung (PO) wurde jener des "Österreichischen Basset- und Laufhund-Clubs" (ÖBaLC), des "Deutschen Brackenclubs" (DBC) und des Deutschen Teckelclubs (DTK) angeglichen und am 16. Juli 2011 überarbeitet

Die bisherige PO des BHC vom 31. Mai 1997 ist somit seit dem 16. Juli 2011 nicht mehr in Gebrauch.

Etwaige Änderungen der PO beschließt die Vorstandschaft des BHC in Zusammenarbeit mit der Jagdgebrauchshundkommission des BHC.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Zweck der Prüfungen

Die Prüfungen haben den Zweck, die jagdlichen Anlagen und Leistungen der Basset Hounds und Otterhounds entsprechend ihrer Abstammung und ihrer Eigenschaft als Jagdhundrassen festzustellen, zu werten und zu pflegen.

Dies ist in den jeweiligen Paragraphen der gültigen Satzung und Zuchtordnung des BHC festgelegt.

§ 2 Zulassung

- 2.1. Zugelassen ohne Rücksicht auf den Formwert werden neben dem Basset- und Otterhound alle Rassen der FCI – Gruppe 6 sowie Teckel, die in einem vom VDH und der FCI anerkannten Zuchtbuch eingetragen sind und die vorgeschriebenen Pflichtimpfungen nachweisen können. Der Nachweis muss durch Vorlage der Ahnentafel und des gültigen Impfpasses auf jeder Prüfung erbracht werden.
- 2.2. Dies gilt entsprechend für ausländische Teilnehmer. Sie können grundsätzlich mit ihren von der FCI anerkannten Hounds an den Prüfungen des BHC teilnehmen.
- 2.3. Zugelassen werden neben dem Basset- und Otterhound alle Rassen der FCI – Gruppe 6 sowie Teckel, falls es die Meldezahl erlaubt, und die Hundebesitzer Mitglieder des BHC bzw. VDH oder ÖBaLC sind. Nichtmitglieder zahlen die doppelte Prüfungsgebühr!
- 2.4. Jeder Hundeführer kann nur einen Hund auf der jeweiligen Prüfung führen. Bei der Jagdlichen Anlagenprüfung (JAP) und der Spurlautprüfung (SPL) kann mit Zustimmung des Prüfungsleiters ein 2. Hund geführt werden
- 2.5. „Heiße“ Hündinnen können zugelassen werden. Die Führer sind verpflichtet, dies rechtzeitig vor Prüfungsbeginn dem Richterobmann zu melden. Die heißen Hündinnen sind von den anderen Hunden getrennt zu halten und am Schluss zu prüfen. Dies ist schon bei der Auslosung der Reihenfolge zu beachten!
- 2.6. Krankheitsverdächtige Hunde werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 2.7. Bei der Meldung des Hundes erklärt jeder Hundeführer durch seine Unterschrift, dass ihm die PO bekannt ist und dass er sie in allen Punkten anerkennt.
- 2.8. Meldezahlen: (jeweils pro Richtergruppe)
Für die JAP werden bis zu 6 Hunde zugelassen, bei allen anderen Prüfungen ist die Teilnehmerzahl auf 4 Hunde begrenzt. Dagegen können zur SPL bis zu acht Hunde zugelassen werden
- 2.9. Mindestalter:
Zur JAP und zur SPL zehn Monate, zur GP und Schw N fünfzehn Monate, zur SchwHK I/II und zur ST achtzehn Monate. Das Höchstalter an der JAP beträgt 24 Monate. In begründeten Ausnahmefällen, kann der Vorsitzende der Jagdgebrauchshundkommission über eine Anhebung der Höchstaltersgrenze entscheiden.

§ 3 Ausschreibungen, Meldungen

- 3.1. Die Ausschreibung der Prüfungen erfolgt durch den Beauftragten für das Jagdgebrauchshundewesen im BHC mit Genehmigung der Vorstandschaft in der Zeitschrift „Unser Rassehund“, der Internetseite des BHC oder in einem anderen als verbindlich erklärten Presseorgan, sowie durch Terminmeldung an den VDH bzw. an die FCI.
- 3.2. Die Meldungen haben bis spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Annahme von Nachmeldungen wird in das Ermessen des Prüfungsleiters gestellt.
- 3.3. Für Meldungen sind einheitliche Formulare des BHC oder ähnliche des Auslands zu verwenden. Wissentlich falsche Angaben ziehen den Ausschluss von weiteren Prüfungen und Veranstaltungen des BHC nach sich. Eine Meldung gilt nur dann, wenn der volle Betrag des Meldegeldes bezahlt wurde. Nenngeld ist Reuegeld, d.h., wenn ein Hund vor oder während der Prüfung zurückgezogen wird, zur Prüfung nicht erscheint, bzw. sie nicht besteht, so verfällt das Nenngeld

§ 4 Haftung

Die Teilnahme an einer Prüfung erfolgt jeweils auf eigene Verantwortung und Gefahr sowie unter Ausschluss jeder Haftung durch den Veranstalter. Jeder Hundebesitzer bzw. -führer haftet für die Schäden, die sein Hund verursacht. Der Abschluss einer Hundehaftpflichtversicherung wird empfohlen. Für die Prüfer und Helfer schließt der BHC eine Haftpflicht- und Unfallversicherung ab.

§ 5 Durchführung: Prüfungsrichter und Prüfungsleiter

- 5.1. Zu allen Prüfungen sind der Prüfungsleiter und drei anerkannte Richter zu bestellen. Sie bilden nach § 2.8 eine Richtergruppe. Der Richtergruppe muss immer ein Leistungsrichter des BHC und soweit möglich ein Richter eines anderen Verbandes / Vereins angehören. Das Richteramt kann von Spezialgebrauchsrichtern des BHC, von JGHV - Richtern, Gebrauchsrichtern anderer Jagdhunderassen, von ausländischen Gebrauchsrichtern, die von ihren Fachverbänden anerkannt sind, übernommen werden. An die Stelle eines der Leistungsrichter kann ein Richteranwärter treten. Bei einem nicht vorher zu sehenden Ausfall eines Leistungsrichters darf ein erfahrener Jagdscheininhaber als Ersatz-, ("Notrichter") eingesetzt werden.
- 5.2. Die Prüfungsrichter für die einzelnen Prüfungen werden durch die Jagdgebrauchshundkommission des BHC vorgeschlagen und vom Vorstand bestellt. Bei ausländischen Richtervorschlägen ist rechtzeitig die Freigabe beim betreffenden Jagdreferat zu beantragen.
- 5.3. Der Prüfungsleiter ist für den reibungslosen Verlauf der Prüfung verantwortlich. Er hat dafür zu sorgen, dass alles Erforderliche Meldungen, Meldegeld, Zulassung, Meldeschluss, Preise, Richterauslagen, Mitbringen von Flinte, Patronen, Wildschweiß, Wild, Rehdecke, schriftliche Unterlagen, Quartiere, Versicherungsabschluss gem. § 4, etc.) rechtzeitig und sachgemäß erledigt bzw. beschafft wird.
- 5.4. Richterobmann
Vor Beginn des Richtens wählen die Richter einen Richterobmann. Richteranwälter dürfen dieses Amt nicht übernehmen. Der Richterobmann leitet und bestimmt den Prüfungsablauf. Er hat außerdem auf die sorgfältige Ausfüllung der schriftlichen Unterlagen (Richterbücher, Bewertungsblätter, Urkunden, Ahnentafeln, etc.) zu achten. Nach Beendigung der Prüfung gibt der Richterobmann einen mündlichen Bericht über den Prüfungsverlauf. Der Richterbericht und die geprüften Berichte der Richteranwälter sind innerhalb von drei Wochen dem Beauftragte für das Jagdgebrauchshundewesen einzureichen.
- 5.5 Auslosung / Formwert
Ist die Zulassung der Hunde überprüft, muss die Reihenfolge im Beisein der Richter ausgelost werden. Aus triftigen Gründen kann der Richterobmann die Reihenfolge ändern. Ein Formwert wird während der Prüfung nicht festgelegt. Von bereits bewerteten Hunden wird der höchste Ausstellungsformwert übernommen.
Kein Richter oder Richteranwalt darf seinen eigenen Hund oder den eines mit ihm in Hausgemeinschaftlebenden beurteilen, jedoch kann der Hund in einer anderen Richtergruppe gerichtet werden

§ 6 Ordnungsvorschrift

- 6.1. Den Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter ist unbedingt Folge zu leisten. Wer dagegen verstößt, kann von der Prüfung bei Verlust des Meldegeldes ausgeschlossen werden.
- 6.2. Hunde, die durch ihr Verhalten (Bellen oder Heulen) Störungen verursachen, müssen unverzüglich aus der Nähe des Prüfungsortes entfernt werden.
- 6.3. Es ist nicht erlaubt, seinen Hund auf dem Prüfungsgelände frei laufen zu lassen. Während der Prüfung sind die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde an der Leine zu führen.
- 6.4. Ein Hund kann nur während des Prüfungsgeschehens zurück gezogen werden (z. B. Verletzung, Nichtbestehen eines Prüfungsfaches, etc.). Nach Prüfungsschluss ist dies nicht mehr möglich. Gäste und Zuschauer haben sich so zu verhalten, dass sie die Prüfung weder behindern noch stören. Sie sollen stets einen angemessenen Abstand zu den an der Prüfung beteiligten Hunden halten.

§ 7 Einsprüche

Einsprüche gegen die Anordnung des Prüfungsleiters und der Richter müssen am Prüfungstag schriftlich beim Prüfungsleiter vorgelegt werden. Dabei ist der Betrag vom 50,-- € als Kautions hinterlegen. Sie verfällt bei Ablehnung des Einspruchs zugunsten der Kasse der Jagdgebrauchshundekommission.

§ 8 Schiedsgericht

Die Einberufung eines Schiedsgerichtes vor Ort ist nicht möglich. Einsprüche werden im Nachhinein durch die Jagdgebrauchshundekommission entschieden. Diese Entscheidung ist zu protokollieren und zu begründen. Sie ist unanfechtbar.

§ 9 Verstöße gegen die Prüfungsordnung

II. PRÜFUNGEN

Entsprechend seinem Alter und seiner jagdlichen Ausbildung und Führung kann der Hund seine jagdliche Brauchbarkeit bei nachfolgenden Prüfungen nachweisen:

- A) Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)
- B) Spurlautprüfung (SPL)
- C) Jagdliche Vorprüfung (JVP) = Jagdl. Anlagenprüfung (JAP) und Spurlautprüfung (SPL) zusammen
- D) Gebrauchsprüfung (GP)
- E) Schweißprüfungen (SchwhK I/II - SchwhN)
- F) Stöberprüfung (ST)

A) Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)

§ 10 Allgemeines

Die JAP ist eine Zuchtprüfung, zu der die natürlichen jagdlichen Anlagen durch entsprechende Vorbereitung so weit geweckt sein sollen, dass Schussfestigkeit, Nasenleistung, Fährtenwille und Jagdpassion beurteilt werden können.

Das Höchstalter beträgt grundsätzlich 24 Monate, in begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende der Jagdgebrauchshundekommission über die Anhebung der Altersgrenze entscheiden.

Gebrauchsfächer werden noch nicht geprüft. Die Teilnahme an dieser Prüfung setzt ein Mindestalter von 10 Monaten voraus. Es werden pro Richtergruppe nicht mehr als sechs Hunde zugelassen. Die erfolgreich abgelegte Prüfung JAP berechtigt zur Meldung in der Gebrauchshundeklasse bei Ausstellungen.

§ 11 Prüfungsfächer mit maßgeblicher Reihenfolge

1. Schussfestigkeit
2. Schweißarbeit
3. Stöberanlagen
4. Leinenführigkeit

Das Richterergremium kann unter Angaben von Gründen die Reihenfolge der Prüfungsfächer kurzfristig ändern.

§ 12 Prüfung der Schussfestigkeit

- 12.1. Die Schussfestigkeit ist im Allgemeinen in Verbindung mit der Jagdlichen Anlagenprüfung (JAP) zu prüfen.
- 12.2. Vor der Prüfung sind zwei Gewöhnungsschüsse abzugeben.

- 12.3. Die Hunde sind unangeleint einzeln in freiem Feld zu prüfen. Dabei soll sich der Hund mindestens 20 m vom Führer entfernen, damit im Abstand von mindestens 20 Sec. zwei Schrotschüsse abgegeben werden können.
- 12.4. Hunde, die große Angstreaktionen zeigen, sind nochmals frühestens nach 30 Minuten zu prüfen. Sind sie weiterhin schussscheu, werden sie wegen Wesensschwäche vom weiteren Verlauf der Prüfung ausgeschlossen.

§ 13 Schweißarbeit

13.1. Allgemeines:

In diesem Fach soll der Hund zeigen, wie er die künstliche Wundfährte aufnimmt und sie trotz Witterungseinflüssen und Verleitungen mit feiner Nase ruhig und sicher arbeitet. Höchste Bewertung findet eine Arbeit, bei der sich eine gute Nasenleistung mit hohem Finderwillen zeigt, d.h., dass die erwünschten Anlagen angewölft vorhanden sind. Dagegen ist Desinteresse in Verbindung mit Suchunlust mit ungenügend zu beurteilen.

13.2. Vorbereitung – Durchführung:

Die Fährten sollen im Hochwald angelegt sein, wobei Rücksicht zu nehmen ist, dass sie den jagdlichen Gegebenheiten entsprechen, nicht aber extreme Geländeschwierigkeiten aufweisen.

- 13.3. In der Regel sollen sie nicht jünger als drei Stunden und nicht älter als sechs Stunden stehen, einen möglichst rechtwinkligen Haken aufweisen und 300 Meter lang sein. Der seitliche Abstand zwischen den Fährten soll 100 Meter betragen. Jeder Hund soll eine möglichst gleichwertig hergestellte Fährte erhalten.
- 13.4. Die Fährten dürfen nur einheitlich entweder getropft oder getupft werden. Verwendet wird hierbei höchstens 1/4 l Schalenwildschweiß. Eine Mischung mit Haustierblut o.ä. ist zulässig. Dies muss jedoch vor Prüfungsbeginn bekannt gegeben werden.
- 13.5. Der Anschuß wird durch Schweiß und Schnitthaare kenntlich gemacht und waidgerecht verbrochen. Die Fluchrichtung ist ersichtlich. Die Markierung der Fährten dürfen die Hundeführer nicht sehen. Der Haken kann auch durch ein Wundbett markiert sein. Die Fährten dürfen nur vom Anschuss zum Stück gelegt werden, nicht umgekehrt.
- 13.6. Am Fährtenende liegt ein Stück Schalenwild. Der Aufbruch muss vernäht sein. Notfalls kann auch eine Schalenwilddecke Verwendung finden. Das betreffende Stück ist frei und nicht versteckt hinzulegen (Graben, Baum, etc.), aber auch nicht weithin sichtbar. Stückträger und Helfer müssen sich entfernen.
- 13.7. Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten Schweißriemen und gerechter Schweißhalsung zum Stück führen. Der junge Hund darf dabei das Wild bewinden und schütteln, aber nicht anschneiden.
- 13.8. Ein Hund darf zweimal von der Fährte abkommen. Ist dies geschehen, soll man ihm ausreichend Gelegenheit geben, sich selbständig zu verbessern. Deshalb sollen ihn die Richter erst ca. 60 m nach dem Abkommen zurückrufen. Dabei dürfen die Richter aus ihrem Verhalten nicht erkennen lassen, dass der Hund abgekommen ist. Das Vor- und Zurückgreifen auf der Fährte ist dem Führer gestattet. Wiederholtes unbegründetes selbständiges Abtragen führt zu Punktabzug, gegebenenfalls zum Nichtbestehen der Prüfung, selbst wenn das Stück gefunden wurde. Kommt ein Hund ein drittes Mal ab, hat er das Fach "Schweißarbeit" nicht bestanden und scheidet aus der weiteren JAP aus.

§ 14 Stöberanlagen

- 14.1. Die Stöberanlage des Hundes zeigt sich, wenn er unter Einsatz seiner Nase passioniert den ihm zugewiesenen Revierteil absucht. Der Führer schickt auf Anweisung den Hund in die Dickung und wartet dort auf seine Rückkehr, es sei denn, es werden dem Führer andere Weisungen erteilt. Die Halsung ist dabei abzunehmen.
- 14.2. Dabei muss sich der Hund bereitwillig vom Führer lösen und den von Unterwuchs und Dickungen durchzogenen Bestand selbständig nach Wild absuchen. Findet er Wild, soll er dieses durch Sicht.- und Spurlaut anzeigen und laut jagen. Dabei soll der Hund weitgreifenden Vorwärtsdrang, Ausdauer und Schnelligkeit auch bei dornigem Unterholz beweisen.
- 14.3. Lautgeben ist jedoch nicht unbedingt erforderlich, da die Parzelle auch Wild leer sein kann. Sucht der junge Hund trotzdem passioniert und weiträumig, erhält er die volle Punktzahl. Jedem Hund muss eine Arbeitszeit von mindestens 15 und maximal 30 Minuten gewährt werden. Dagegen kann ein Hund, der nur rändert und am Führer klebt, dieses Prüfungsfach nicht bestehen.

§ 15 Leinenführigkeit

Der angeleinte Hund soll dem durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so folgen, dass er sich mit der locker herabhängenden Führleine nicht verfängt oder den Führer durch Ziehen behindert. Der Hund soll hinter oder an der linken Seite des Führers gehen. Dieser muss dabei mehrfach dicht an Bäumen vorbeigehen, auf Anweisung die Richtung ändern oder auch stehen bleiben. Dauer und Art der Prüfung (Einzel oder Gruppe) liegt im Ermessen der Richter. Außerdem werten die Richter das Benehmen des Hundes an der Leine während der gesamten JAP.

B) SPURLAUTPRÜFUNG (SPL)

§ 16 Allgemeines

Die Spurlautprüfung (SPL) ist eine reine Anlagenprüfung. Wegen ihrer Bedeutung für die Jagd wird sie als Hauptfach gewertet. Für die genannten Rassen wird diese Prüfung die Bestätigung ältesten Erbgutes erbringen, denn ein wohlklingender, kräftiger Spurlaut ist kennzeichnend für diese Rassen!

Grundsätzlich wird diese Prüfung am Hasen oder Fuchs im Feldrevier abgehalten. Dabei werden neben dem Spurlaut, Spurwille und Spursicherheit festgestellt. Ausschließlich sichtlaute oder gar stumme Hunde können die SPL nicht bestehen. Der zu prüfende Hund darf den Hasen oder Fuchs nicht eräugt haben.

§ 17 Durchführung

- 17.1. Zugelassen werden 6 Hunde pro Richtergruppe. Bei sehr gutem Hasenbesatz kann der Prüfungsleiter max. 8 Hunde pro Richtergruppe zulassen
- 17.2. Prüfung der Schussfestigkeit - siehe JAP § 12
- 17.3. Die Richter und Helfer gehen in einer Treiberlinie durch das Gelände. Ihnen folgen in einiger Entfernung die Führer mit den angeleiteten Hunden.
- 17.4. Wurde ein Hase hochgemacht, ist ein Hund auf Anweisung des Richters zu schnallen. Er darf Führer und Hund bei der Aufnahme der Spur unterstützen. Der Hund soll dabei nicht in, sondern nach der Sasse angesetzt werden.
- 17.5. Jedem Hund steht ein Hase zu, um seinen Spurlaut zu beweisen. Ein weiterer Hase kann durch die Richter zur besseren Beurteilung der Arbeit gegeben werden. Dem Hund, der auch nach dem zweiten Hasen noch nicht spurlaut war, können die Richter nach freiem Ermessen einen dritten Hasen geben. Dies wird sich nach dem Hasenbesatz und den Witterungsumständen im Prüfungsrevier richten.
- 17.6. Zurückziehen ist nur bis zum Ende der Arbeit auf den 2. Hasen möglich.

§ 18 Preisvergabe

Um die SPL zu bestehen, benötigt der Hund im Teilfach Spurlaut mindestens Note 2. Die erreichte Punktzahl der Spurlautprüfung wird in die Gebrauchsprüfung übernommen. (vgl. dazu § 22.4 und § 26). Das bestehen der SPL alleine genügt nicht, um den Hund in der Gebrauchshundklasse auszustellen.

C) Jagdliche Vorprüfung (JVP)

§ 19 Allgemeines

Die Prüfungsfächer "Jagdliche Anlagenprüfung (JAP)" und "Spurlautprüfung (SPL)" zusammen ergeben das Prüfungsfach "Jagdliche Vorprüfung (JVP)".

§ 20 Ausbildungskennzeichen (JVP)

Die Prüfung "Jagdliche Vorprüfung (JVP)" ist das max. erreichbare Ausbildungskennzeichen des Junghundes und Voraussetzung für die Gebrauchsprüfung (GP)".

D) GEBRAUCHSPRÜFUNG (GP)

§ 21 Allgemeines

- 21.1. Im Unterschied zur jagdlichen Vorprüfung soll die GP die Fähigkeit der Eingangs genannten Rassen im praktischen Jagdgebrauch erweisen. Dabei werden die Anlagefächer zu Prüfungsfächern, die für den Hund eine entsprechende Einarbeitung und Erfahrung voraussetzen. Wichtige Abrichtungsfächer kommen hinzu.
- 21.2. Die Teilnahme an dieser Prüfung setzt ein Mindestalter von 15 Monaten und das Bestehen einer "Jagdlichen Vorprüfung" voraus. Nur in Ausnahmefällen kann ein Hund ohne JAP, jedoch mit bestandener SPL an der Gebrauchsprüfung zugelassen werden.
- 21.3. Die Teilnahme ist auf 4 Hunde je Richtergruppe beschränkt.

§ 22 Prüfungsfächer mit maßgeblicher Reihenfolge

- 1.) Schweißarbeit
- 2.) Haarwildschleppe
- 3.) Stöbern
- 4.) Spurlaut
- 5.) Revierführigkeit

Aus triftigen Gründen kann das Richtergrremium die Reihenfolge ändern.

§ 23 Schweißarbeit

1. Allgemeines

Dieses Prüfungsfach stellt den Kern der GP dar. Der Hund soll seine Qualifizierung als Schweißhund auf der künstlichen Wundfährte von Schalenwild unter Beweis stellen, deshalb auch die hohe Bewertung in der FWZ. Die Übernachtfährte stellt an Hund und Führer hohe Anforderungen, deshalb sollten nur gut eingearbeitete Gespanne zur Prüfung antreten.

2. Vorbereitung

- 2.1 Rechtzeitig vor der Prüfung werden Reviere ausgesucht, die sich für das Legen der Fährten eignen (Altholz, Stangenwald). Die Bedingungen sollten für alle Hunde annähernd gleich sein.
- 2.2 Die Fährtenlänge beträgt etwa 500 Meter. Der Anschuss ist deutlich zu markieren, die Fluchtrichtung ist kenntlich zu machen. Jede Fährte weist zwei möglichst rechtwinklige Haken auf. Ein Wundbett ist deutlich zu markieren. Der erste Haken soll nicht vor 150 Metern erfolgen. Der Abstand von Haken zu Haken soll ebenfalls mindestens 100 Meter betragen. Der seitliche Abstand zwischen den Fährten soll 150 Meter betragen.

- 2.3 Die Stehzeit der Fährten beträgt mindestens 12 Stunden. Nach Möglichkeit sollte ausschließlich Wildschweiß vom Schalenwild verwendet werden. Die Fährten sind einheitlich zu tropfen, tupfen oder treten, wobei nur 1/4 Liter Schweiß verwendet werden darf.
Die Fährten dürfen nur vom Anschluss zum Stück und nicht umgekehrt gelegt werden. Bei Schneelage darf die Schweißarbeit nicht durchgeführt werden. Am Fährtenende liegt, nicht versteckt, aber auch nicht weithin sichtbar, ein Stück Schalenwild, dessen Aufbruch gut vernäht ist. Pro Richtergruppe ist eine Ersatzfährte zu legen.
- 2.4 Die Fährten werden in voller Länge ausgegangen und so markiert, dass die Markierungen für die Hundeführer nicht sichtbar sind. Eine Skizzierung der Fährten muss vorliegen, um für die Richter Irrtümer auszuschließen

3. Durchführung

- 3.1 Zu leisten ist reine Riemenarbeit, d.h. der Hund muss am mindestens 6 m langen, in ganzer Länge abgedockten Schweißriemen (Leder) und gerechter Schweißhalsung zum Stück führen.
- 3.2 Die Richter haben die Art, wie sich der Hund beim Anschluss und Halten der künstlichen Schweißfährte benimmt, wie er sich gelegentlich selbst verbessert, zu beobachten und zu bewerten.
Dabei sind Nasenleistung, Finderwille und Fährtentreue zu beachten. Hinzu kommt das Verhalten des Führers.
Entscheidend für die Beurteilung ist die Feststellung, ob der Hund im Ernstfalle das angeschossene Wild gefunden hätte
- 3.3 Ein Hund darf zweimal von der Fährte abkommen. Ist dies geschehen, soll man ihm ausreichend Gelegenheit geben, sich selbst wieder einzufädeln oder einzubögeln. Deshalb sollen ihn die Richter erst nach ca. 50 Meter zurückrufen.
Dabei dürfen die Richter aus ihrem Verhalten nicht erkennen lassen, dass der Hund abgekommen ist.
Abtragen kann eine gute Leistung nicht schmälern. Wiederholtes unbegründetes Abtragen führt jedoch zu Punktabzug, gegebenenfalls zum Nichtbestehen der Prüfung, selbst wenn das Stück gefunden wurde. Grundsätzlich steht die Bewertung der Schweißarbeit im Ermessen der Richter.
Kommt der Hund ein drittes Mal ab, hat er das Fach nicht bestanden und scheidet aus der weiteren GP aus!
Am Stück ist das Verhalten des Hundes zu beobachten. Unter Kontrolle des Führers ist Rupfen oder Zerren erlaubt und zeigt jagdliches Interesse. Anschneiden darf der Hund nicht.

§ 24 Haarwildschleppe

1. Allgemeines

Der brauchbare Jagdhund muss angeschweißtes Wild finden. Ausschlaggebend ist dabei, dass der Führer durch die Arbeit des Hundes, sei es durch die Arbeit am mindestens 6 Meter langen Riemen oder wahlweise durch Bringen, in den Besitz des Wildes kommt. Die Arbeit ist auf der Haarwildschleppe mit einem möglichst frischgeschossenen Hasen oder Kanin zu prüfen.

2. Vorbereitung und Durchführung der Riemenarbeit

- 2.1 Die Schleppe ist von einem Richter im Wald zu legen. Der Anschuss ist mit Wolle des Wildes zu kennzeichnen, dass am Ende der Schleppe liegt. Die mindestens 300 Meter lange Schleppe enthält 2 stumpfwinklige Haken. Der 1.Haken liegt 100 Meter nach Schleppenbeginn. Die Schleppe ist möglichst mit Nackenwind zu legen. In Ausnahmefällen (Gelände) darf der Anfang und der 1. Haken durch übersichtliches Gelände führen (z.B. auf einer Wiese beschossenes Wild flüchtet in den Wald).
- 2.2 Das geschleppte Wild darf nicht in Bodenvertiefungen oder hinter Bäumen abgelegt werden. Der Schleppenleger verbirgt sich so in Verlängerung der Schleppe, dass er von dem Hund nicht eräugt werden kann. Er darf erst auf ein Zeichen des Richterobmanns das Versteck verlassen.
- 2.3 Sowohl Führer, als auch Hund dürfen das Legen der Schleppe nicht sehen.
- 2.4 Der Richterobmann zeigt dem Führer den markierten Anschuss. Während der Arbeit bleiben die Richter am Anschuss. Der Hund darf zweimal zurückgenommen und erneut angesetzt werden.(Erneutes Ansetzen ist prädiatmindernd). Kommt der Hund nach dreimaligem Ansetzen nicht zum Wild, ist die Prüfung nicht bestanden.

3. Freisuchen und Bringen

- 3.1 Vorbereitung wie 2.1. bis 2.4.
- 3.2 Gefordert werden selbständiges Finden, Aufnehmen und Bringen des Wildes ohne weitere Einflussnahme des Führers.
- 3.3 Der Führer darf den Hund die ersten 30 Meter der Schleppe angeleint arbeiten lassen, muss dann aber den Hund schnallen und stehen bleiben. Mehr als ein Bringbefehl gilt als neues Ansetzen. Mehrmaliges Ansetzen wird analog 2.4. gewertet. Ein Hund, der das Wild nicht bringt, hat die Prüfung nicht bestanden.

§ 25 Stöbern

1. Allgemeines

Die Stöberleistungen des Hundes sollen so beurteilt werden, dass sie jenen eines nicht zu schnell jagenden Stöberhundes gleichen. Die Hunde sollen dabei nicht buschieren. Dieses Prüfungsfach soll nicht einer reinen Stöberprüfung gleichgesetzt werden, sondern aufzeigen, dass der Hund zu einer guten Stöberarbeit fähig ist.

2. Durchführung

- 2.1 Es sind für die Stöberarbeit Revierteile zu wählen, die als Feldgehölze, Dickungen oder mit dichtem Unterholz durchzogene Bestände das Vorhandensein oder den Einstand von Wild möglich erscheinen lassen.
- 2.2 Der Führer wird angewiesen, den Hund in die Dickung oder das Gehölz zu schicken. Die Halsung ist dabei abzunehmen! Falls der Führer nicht andere Anweisungen erhält, erwartet er an dieser Stelle den zurückkommenden Hund. Dies hat nach spätestens einer 1/2 Stunde zu erfolgen.
- 2.3 Der Hund soll sich bereitwillig vom Führer lösen und den ihm zugeteilten Revierteil gründlich, weiträumig, ausdauernd und selbstständig absuchen. Für diese passionierte Suche sind hohe Leistungsziffern zugeben, auch wenn kein Wild gefunden wurde.
- 2.4 Findet der Hund Wild, soll er es durch Sicht- oder Spurlaut anzeigen und jagen. Dabei soll er weitgreifenden Vorwärtsdrang, Orientierung und Schneidigkeit beweisen.
- 2.5 Dagegen kann ein Hund, der nur rändert und am Führer klebt, dieses Prüfungsfach nicht bestehen.

§ 26 Spurlaut

Vgl. hierzu § 16 bis §18

Die Punktzahl der vorher als Spezialprüfung durchgeführten Spurlautprüfung wird in die GP übernommen.

§ 27 Leinenführigkeit

Der Hundeführer durchquert mit seinem angeleinten Hund ein Stangengehölz oder Kulturen. Der Hund soll hinter oder an der linken Seite des Führers gehen, ohne an der Leine zu ziehen oder den Führer zu behindern. Dieser muss mehrfach dicht an Bäumen vorbeigehen, auf Anweisung die Richtung ändern oder auch stehen bleiben. In diesem Fall soll der Hund - wie auf einem Pirschgang - Sitz machen. Außerdem wird die Leinenführigkeit während der ganzen Prüfung beobachtet und mit bewertet.

§ 28 Ablegen mit Schussfestigkeit

1. Durchführung

Jeder Hund ist einzeln, und zwar möglichst auf einer vom Gehölz umschlossenen Wiese oder sonstigen freien Fläche, die von den in Deckung stehenden Richtern gut eingesehen werden kann, zu prüfen. Der Führer geht mit seinem angeleinten oder unangeleinten Hund zur bezeichneten Stelle und legt ihn ab. Rucksack, Jagdtasche, Leine etc. können verwendet werden, mindern aber die Punktzahl. Alles ist wie auf dem Pirschgang möglichst leise zu tun. Dann begibt sich der Führer in die ihm zugewiesene Deckung. In der Zeit von zwei Minuten erfolgen zwei Schrotschüsse. Nun wird der Hund vom Führer wieder geholt.

2. Bewertung

Der Hund darf den Kopf hochheben, sich setzen, auch aufstehen. Er darf jedoch den Platz nicht verlassen, winseln oder lautgeben. Bei ruhigem, wesensfestem Verhalten und bei freiem Ablegen ist die höchste Bewertung zu vergeben.

§ 29 Verhalten am Stand bei der Jagd

1. Durchführung

Die Hundeführer werden mit ihren Hunden am Rand einer Dickung oder eines Einstandes wie bei einem Trieb postiert, und zwar so, dass sie von den Richtern gut beobachtet werden können. Die Führer haben ihre Hunde wie bei der Jagd links neben sich frei oder angeleint zu halten. Die Dickung ist jagdmäßig mit Treibern durchzutreiben, wobei in Abständen Schüsse abzugeben sind.

2. Bewertung

Der Hund muss sich ruhig beim Führer verhalten, darf nicht winseln, Laut geben, am Riemen zerren oder sich vom Führer entfernen. Frei abgelegte und sich ruhig verhaltende Hunde erhalten die Leistungsziffer 4. Andere Leistungen werden abgestuft bewertet. Bei allen Fächern der Revierführigkeit ist die Verwendung von Koralle, Stachelhalsband oder sonstigen Hilfsmitteln verboten.

§ 30 Allgemeiner Gehorsam

- 30.1. Gehorsam ist eine abrichte bedürftige Form der Unterordnung des Hundes. Er ist Ausdruck einer gründlichen Ausbildung.
- 30.2. Der Gehorsam zeigt sich in der Lenkbarkeit des Hundes bei der Arbeit ohne Wildberührung.
- 30.3. Die Feststellung des Gehorsams erfolgt im gesamten Verlauf der Prüfung. Die Richter müssen den Eindruck gewinnen, dass der Führer seinen Hund "in der Hand hat".

§ 31 Sperren

Wird ein Hund für das CACIT vorgeschlagen, muss er in der Schweißarbeit die Note 4 aufweisen.

§ 32 Anmerkung

Abweichend von § 21 Ziff. 2 kann die GP auch als zweitägige Prüfung (mit Spurlaut am 2. Tag) abgehalten werden. Durch Zusammentreffen günstiger Voraussetzungen (z. B. kleine Meldzahl, Wald- und Feldrevier mit gutem Hasenbesatz vorhanden) wäre dies möglich, wenn die Hunde die JAP bereits abgelegt haben.

Zeigt der Hund allerdings am 2. Tag keinen Spurlaut, hat er die Gebrauchsprüfung nicht bestanden.

E) Schweißprüfungen

1. Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte (SchwhK I/II)

§ 33 Allgemeines

Diese Prüfungen werden als Spezialschweißprüfung und erschwerte Schweißprüfung bezeichnet und sind in ihren Anforderungen mit der Verbandschweißprüfung des JGHV identisch.

Die Fährtenlänge beträgt bei beiden Schweißprüfungen ca. 1.000 Meter. Schweißprüfungen auf der getretenen Wundfährte unter Verwendung von max. 100 ml Schweiß wobei mind. 250 Mtr. Ohne Schweiß verlaufen müssen. Ansonsten wie 1000 Mtr. - Fährte.

Pro Richtergruppe ist eine Ersatzfährte zu legen. Die Fährten für SchwhK I müssen mindestens 20 Stunden über Nacht und für SchwhK II mindestens 40 Stunden stehen bei der Verwendung von jeweils 1/4 Liter Wildschweiß.

Die Fährten müssen drei möglichst rechtwinklige Haken aufweisen. Der Abstand von Haken zu Haken muss mindestens 100 m betragen. Zwei Wundbetten sind deutlich zu markieren.

Bei Schneelage dürfen die Prüfungen nicht durchgeführt werden.

Alles Weitere wie § 23!

§ 34 Zulassung – Durchführung

Das Mindestalter des Hundes beträgt 18 Monate. Jeder teilnehmende Hund muss Schussfestigkeit (gemäß § 12 JAP) und Leinenführigkeit nachweisen.

Dem Führer des Hundes ist es freigestellt, welche Art Schweißarbeit (reine Riemenarbeit, Totverweisen, Totverbellen) er den Richtern vorführen will. Er muss jedoch vor der Prüfung den Richtern bindende Erklärungen abgeben.

§ 35 Totverweisen, Totverbellen

- 35.1. Beim Totverweisen muss der Hund zunächst etwa drei Viertel der Fährte am Riemen arbeiten (einschließlich des letzten Wundbettes) bis die Richter den Eindruck haben, dass er die Fährte richtig hält. Nach Anordnung der Richter wird der Hund geschnallt und muss den Rest der Fährte bis zum niedergelegten Stück halten, zurückkommen und den Führer frei zum Stück führen. Der Führer hat den Richtern vor Prüfungsbeginn anzugeben, woran er erkennt, dass der Hund gefunden hat (Bringseil).
- 35.2. Beim Totverbellen muss der Hund wie beim Totverweisen zunächst etwa drei Viertel der Fährte am Riemen arbeiten. Er wird hierauf geschnallt und muss den Rest der Fährte zum Stück finden, es ohne Zuruf verbellen, bis der Führer herangekommen ist.
- 35.3. Beim Totverweisen und Totverbellen muss ein Richter unter Wind versteckt den Hund am Stück beobachten.
- 35.4. Anschneider und Totengräber können die Prüfung nicht bestehen

§ 36 Bewertung – Preisvergabe

- 36.1. Für die Bewertung müssen den Richtern Fährtenzeichnungen vorliegen, um die Arbeit der Hunde beurteilen zu können. Entscheidend sind Nasenleistung, Finderwille und Fährtentreue des Hundes verbunden mit der Einwirkung des Führers. Ein Hund darf nur zweimal von der Fährte abkommen.
- 36.2. Dementsprechend wird die Bewertung SchwK I bzw. II vergeben mit den Leistungszeichen "Sw 1-2-3", gegebenenfalls dazu ,Tw' (Totverweiser) oder ,Tv' (Totverbeller). (Sw 1 – 2 – 3 entsprechen einem I. bis III. Preis)

2. Schweißprüfungen auf natürlicher Wundfährte(Schw)

§ 37 Allgemeines

Als Mindestalter des Hundes werden 15 Monate vorausgesetzt. Die Prüfung erfolgt nur auf der natürlichen Wundfährte von Schalenwild. Die Fährte muss mindestens eine Std. alt sein und ca. 400 m am Riemen gearbeitet werden. Das Stück muss zur Strecke gekommen sein. Fährten auf Schnee oder Schneeflecken werden nicht anerkannt.

§ 38 Bewertung

- 38.1. Die Arbeit muss außer von dem Führer des Hundes durch zwei glaubwürdige Zeugen, von denen einer möglichst ein Jagdgebrauchshundrichter sein soll, bestätigt werden.
- 38.2. Die Berichte der Zeugen sind an den Beauftragten für das Jagdgebrauchshundewesen im BHC zu senden. Die Jagdgebrauchshundekommission des BHC vergibt dann das Leistungszeichen für die Arbeit auf der Naturfährte "Schwh N".

F) STÖBERPRÜFUNGEN (ST)

§ 39 Zulassung

Zugelassen werden nur Hunde, die das Ausbildungskennzeichen „Jagdliche Vorprüfung (JVP)“ erreicht haben. Die Meldezahl wird auf vier Hunde begrenzt. Die Prüfung darf während der Brut- und Setzzeit vom 1.4. bis 30.6. des Jahres nicht durchgeführt werden.

§ 40 Prüfungsfächer

Abrichtungsfächer: Leinenführigkeit, Schussfestigkeit (§ 12 und § 15) und Stöbern.

§ 41 Durchführung

- 41.1. Richter und Helfer müssen eine geschlossene Waldparzelle von etwa einem Hektar Größe umstellen. Der Gebrauch des Jagdhorns ist erwünscht zur Verständigung und um Anfang und Ende der Stöberarbeit kundzutun.
- 41.2. Der Führer schickt seinen Hund in das Gehölz. Er selbst darf die Parzelle nicht betreten. Die Halsung ist dem Hund abzunehmen.
- 41.3. Der Hund soll die Parzelle selbständig und ausgiebig absuchen und beim Aufstöbern von Haarwild diesem lauthals folgen, bis es das Treiben verlassen hat. Rändern oder Kleben am Führer ist kein Stöbern! Eine Prüfung in Kaninchenbüschen oder an Bahndämmen ist nicht erlaubt.
- 41.4. Auf einer reinen Stöberprüfung muss jeder Hund mindestens zwei, höchstens drei verschiedene Parzellen arbeiten. Findet er in der ersten Parzelle kein Haarwild, so ist in dieser ein anderer Hund anzusetzen. Findet der zweite Hund, so ist die Arbeit des ersten als Fehlsuche zu werten, d. h., für das Fach "Finden" kann keine LZ vergeben. Finden beide Hunde nichts, wird angenommen, dass die Dickung wildleer ist. Die Arbeiten beider Hunde gelten dann als Probesuchen und werden nicht angerechnet.

§ 42 Bewertung

- 42.1. Bei jedem Hund ist die gefundene Wildart im Bericht anzugeben. Stöbern nur am Kanin kann nicht mit einem ersten Preis bedacht werden.
- 42.2. Ist der Hund nicht laut geworden, obwohl bei der Probesuche festgestellt wurde, dass Wild in der Dickung war und jagt er auch in der dritten Parzelle stumm, so hat er die Prüfung nicht bestanden.
- 42.3. Zur Beurteilung der Fächer "Benehmen beim Stöbern" und "Ausdauer bei der Suche" können sämtliche Arbeiten des Hundes, also auch die Probesuchen herangezogen werden.
- 42.4. Hat ein Hund sofort am Rand einer Parzelle gefunden, muss er noch in einer wildleeren Dickung arbeiten, um die unter 3. genannten Fächer nachzuweisen.
- 42.5. Wenn ein Hund innerhalb einer Stunde ohne erkennbare Verbindung mit der ihm gestellten Stöberaufgabe nicht zum Führer zurückkehrt, hat er die Prüfung nicht bestanden.
- 42.6. Versagt ein Hund in einem Abrichtungsfach – erhält also die Note „ungenügend“ – hat er ebenfalls nicht bestanden.

G) WEITERE PRÜFUNGEN

Die Jagdgebrauchshundekommission des BHC bestätigt darüber hinaus Jagdprüfungen, die ein Basset oder Otterhound bei den Landesjagdverbänden des deutschen Jagdverbandes oder bei anderen Jagdhunderasseverbänden ablegen kann, wie z. B. Brauchbarkeitsprüfung, Schweißprüfung, Anlagenprüfungen usw. Dementsprechend werden unter Vorlage der Unterlagen auch abgelegte Jagdgebrauchsprüfungen im Ausland anerkannt, wenn sie in ihren Mindestanforderungen vollständig einer der Prüfungen der vorliegenden PO entsprechen, eine amtliche Übersetzung vorliegt und die Richter von der FCI anerkannt sind.

Nachbemerkung zur Prüfungsordnung

Es gilt der Grundsatz:

Was durch den Text der PO nicht festgelegt ist, kann den jeweiligen Möglichkeiten und Gegebenheiten entsprechend geregelt und vollzogen werden!

LEISTUNGSRICHTERORDNUNG (LRO)

Der BHC macht es sich zur Aufgabe, jagdliche Leistungsrichter auszubilden und zu ernennen. Die notwendigen Ausbildungsmerkmale und der Ausbildungsgang werden in dieser LRO festgelegt und sind für die Ausbildung unserer Leistungsrichter verbindlich.

§ 1 Richteranwälter (RA)

1. Ernennung

Geeignete Mitglieder des BHC werden vom Beauftragten für das Jagdwesen vorgeschlagen. Sie werden als Richteranwälter vom Vorstand ernannt und im "UR" oder in einem anderen als verbindlich erklärten Presseorgan veröffentlicht

2. Widerspruch

Gegen die Ernennung eines RA können Mitglieder innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand ggf. nach Anhörung der Jagdgebrauchshundekommission und unterrichtet den RA schriftlich. Ein ablehnender Beschluss kann ohne Angabe von Gründen mitgeteilt werden.

§ 2 Voraussetzungen

1. Jagdschein

Der Richteranwalt muss Jagdscheininhaber sein.

2. Prüfungen

Er muss mindestens einen Basset Hound oder Otterhound erfolgreich auf je einer Jagdlichen Anlagenprüfung, Spurlautprüfung, Gebrauchsprüfung und Spezialschweißprüfung geführt haben. Anerkannt wird ggf. auch das Abführen einer anderen Jagdhunderasse.

3. Übungstage

Er muss an mindestens 3 jagdlichen Übungstagen oder an einer Übungswoche des BHC aktiv mitgearbeitet haben. Insbesondere wird die Mitarbeit in der Ausarbeitung und Anlage von Schweißfährten gefordert.

4. Ausnahme

§ 2, Abs. 2 und 3 können entfallen, wenn der RA einen der unter § 2 Abs. 2.3 PO genannten Hunde jagdlich führt und natürliches Nachsuchen nachweisen kann.

§ 3 Bedingungen

1. Anwartschaften

Der RA hat mindestens eine Anwartschaft bei zwei anerkannten Leistungsrichtern in den Fächern JAP, SP, GP und SchwK I abzulegen und über jeden geprüften Hund einen Prüfungsbericht anzufertigen. Der Prüfungsbericht wird von den jeweiligen Leistungsrichtern durchgearbeitet und mit den notwendigen Vermerken dem Beauftragten für das Jagdwesen zugeleitet. Die Berichte haben bis spätestens 4 Wochen nach der Prüfung beim Beauftragten für das Jagdwesen vorzuliegen. Mit ihm ist auch die formale und inhaltliche Abfolge der Anwartschaften festzulegen. Belege über Anwartschaften, die ein RA von einer anderen Jagdhunderasse einbringt, können vom Vorstand ggf. nach Beratung mit der Jagdkommission im begründeten Einzelfalle anerkannt werden.

2. Ablauf

Die erforderlichen Anwartschaften sind i.d.R. innerhalb von 2 Jahren durchzuführen. Dieser Zeitraum verlängert sich, wenn eine der erforderlichen Prüfungen aus vom BHC nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden konnte, entsprechend. Der RA erhält eine Richterankarte. Auf ihr sind alle Bedingungen und Anwartschaften mit Datum und Unterschrift festzuhalten.

3. Zulassung

Nach Erfüllung aller Voraussetzungen wird der RA zur Prüfung zugelassen. Über die Zulassung entscheidet der Vorstand nach vorheriger Beratung mit der Jagdgebrauchshundkommission.

§ 4 Prüfung

Der RA soll in einem Prüfungsgespräch Kenntnisse über folgende Sachgebiete nachweisen:

Jagdhunde:

Rassen, Verwendung, Abrichtung, Führung, Prüfungen und Krankheiten

Tierschutz

Prüfungsordnung

Zuchtordnung und Körordnung

Das Prüfungsgespräch findet im Beisein von mindestens 2 Mitgliedern der Jagdgebrauchshundkommission, des Jagdbeauftragten und mindestens einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes, das dem Prüfungsgespräch vorsitzt, statt. Über das Prüfungsgespräch ist ein ausführliches Protokoll zu erstellen.

§ 5 Ernennung

Nach Erfüllung aller Prüfungsbedingungen wird der RA zum jagdlichen Leistungsrichter vom Vorstand ernannt. Seine Ernennung wird in der Zeitschrift "UR" oder in einem anderen für verbindlich erklärten Presseorgan veröffentlicht. Der Leistungsrichter erhält für seine Tätigkeit eine Ausweiskarte.

§ 6 Ablösung

Bei Austritt aus dem BHC, sowie Verstoß gegen die Satzung und Ordnungen des BHC und des VDH, gegen das Bundesjagdgesetz, das Tierschutzgesetz und bei Entzug des Jagdscheins wird der Leistungsrichter ohne besonderes Verfahren von seinen Aufgaben entbunden. Die Ausweiskarte wird eingezogen.

